

des dispositions qui rendront le Pacte de la Société des Nations plus efficace dans l'organisation de la sécurité collective, et de préciser, en particulier, les mesures économiques et financières qui pourraient être appliquées dans le cas où, désormais, un Etat, membre ou non de la Société des Nations, mettrait la paix en danger en répudiant unilatéralement ses obligations internationales.

#### 17. Note der Reichsregierung an die Regierungen der im Völkerbundsrat vertretenen Staaten vom 20. April 1935<sup>1)</sup>

Die deutsche Regierung bestreitet den Regierungen, die im Völkerbundsrat den Beschluß vom 17. d. Mts. gefaßt haben, das Recht, sich zum Richter über Deutschland aufzuwerfen. Sie erblickt in dem Beschluß des Völkerbundsrates den Versuch einer erneuten Diskriminierung Deutschlands und weist ihn deshalb auf das Entschiedenste zurück. Sie behält sich vor, ihre Stellungnahme zu den in dem Beschluß berührten Einzelfragen demnächst bekanntzugeben.

### Geschichte des Waffenembargos im Chacokonflikt

Der langwährende Streit zwischen Bolivien und Paraguay um das Gebiet des Gran Chaco führte 1932 zum Kriege. Obwohl der Völkerbund wie auch amerikanische Mächtegruppen in mehrjährigen Bemühungen auf seine Beilegung drangen, konnte er bis heute nicht zum Ende gebracht werden. Die Erfolglosigkeit der von dritter Seite unternommenen Schritte legte schon verhältnismäßig früh den Gedanken nahe, durch eine Unterbindung der Waffenlieferungen<sup>1)</sup> an die sich bekämpfenden Staaten die Einstellung oder wenigstens die Abschwächung der Feindseligkeiten mittelbar zu erzwingen. Eine solche Unterbindung wurde zum erstenmal von Argentinien und Chile vorgeschlagen<sup>2)</sup>. Sie regten 1932 für die Grenznachbarn Boliviens und Paraguays die Verhängung von Waffendurchfuhrsperrern an; allerdings ohne Erfolg. Erst als das vom Völkerbundsrat zur Beobachtung des Chacokonflikts eingesetzte<sup>3)</sup> Dreierkomitee am 25. November des gleichen Jahres den Rat ausdrücklich darauf hinwies<sup>4)</sup>, daß die Wehrkraft beider Kriegführenden wesentlich von dem Waffenimport aus anderen Ländern abhängig sei, begann eine diplomatische Fühlungnahme Englands mit anderen Mäch-

1) Nach amtlicher Mitteilung.

1) Den Waffen sind hier wie im folgenden gleichzusetzen: Munition, Kriegsgerät, überhaupt jegliches Kriegsmaterial.

2) C. G. Fenwick, *The Arms Embargo against Bolivia and Paraguay*, *Am. Journ. Intern. Law*, Bd. 28 (1934) S. 535.

3) *J. O.* 1932 S. 1721.

4) *Ebenda* S. 1953.

ten<sup>1)</sup>), insbesondere den Vereinigten Staaten, Frankreich und Italien, über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines umfassenden gemeinsamen Waffenembargos gegenüber den am Chacokrieg Beteiligten. Die Verhandlungen zogen sich bis Anfang 1933 hin und erschienen zunächst, zumal in Anbetracht der Haltung der amtlichen Kreise in U.S.A., keineswegs ohne Aussicht. Die britische Regierung überreichte daher unter dem 25. Februar 1933 dem Völkerbund ein Schreiben mit Memorandum<sup>2)</sup>), in welchem sie, zugleich im Namen der französischen Regierung<sup>3)</sup> und gestützt auf Art. 11 der Satzung, den Rat ersuchte, die zur Verhinderung weiterer Waffenlieferungen an Bolivien und Paraguay geeigneten Maßnahmen zu erwägen. Zeitlich fiel diese Aktion Englands nahezu zusammen mit dem Entschluß seiner Regierung, keinerlei Kriegsgerät mehr nach Japan und China ausführen zu lassen<sup>4)</sup>; dieser wurde indessen schon am 8. März 1933 wieder aufgehoben, weil sich inzwischen gezeigt hatte, daß England mit seinem Vorgehen allein blieb. In seiner Sitzung vom 8. März 1933 beriet der Völkerbundsrat über den Entwurf einer allen Staaten zu unterbreitenden Zustimmungserklärung zur Verhängung des Embargos<sup>5)</sup>, und am 26. April konnte Sir John Simon im Londoner Unterhaus mitteilen<sup>6)</sup>, daß bis zu diesem Tage 12 Regierungen ihre Bereitwilligkeit erklärt hätten; nach Eingang der übrigen Antworten werde der Rat erneut darüber verhandeln. Dazu ist es jedoch zunächst nicht gekommen: die Schwierigkeiten, die sich in Washington gegenüber der Verwirklichung von Embargoplänen erhoben, haben es verhindert<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Genauer ist über sie nicht bekannt. Im Unterhaus ließ die Regierung am 13. 12. 1932 erklären, die Embargofrage sei »under consideration« (Commons Debates, Bd. 273 Sp. 182). — Vgl. auch Sir John Simon im engl. Unterhaus am 8. 3. 1933 (Debates, Bd. 275 Sp. 1155) sowie die Rede von Eden in Fleetwood vom 27. 11. 1934 (Times, 28. 11. 34).

<sup>2)</sup> C. 154. M. 76. 1933. VII: J.O. 1933 S. 632; vgl. auch das Schreiben des Dreierkomitees vom 6. 3. 1933, ebenda S. 633/34, welches auf den englischen Schritt Bezug nimmt.

<sup>3)</sup> Pelloux, L'embargo sur les exportations d'armes et l'évolution de l'idée de neutralité, Revue Gén. Droit Int. Publ. (Sibert), 3. Serie Bd. VIII S. 62/63, berichtet noch von einem in der französischen Kammer eingebrachten diesbezüglichen Antrag Guernut, der aber im Plenum nicht zur Debatte gekommen ist.

<sup>4)</sup> Pelloux a. a. O. S. 59; Commons Debates, Bd. 275 Sp. 59, Sp. 1592. — Vgl. auch Kluyver, De Volkenbond, Bd. 8 S. 176 ff.; Société d'études et d'informations économiques, Bulletin Quotidien, 28. Februar 1933, S. 1—8; C. W. Gwynn, The recent embargo and national interests, National Review, Bd. 100 S. 499 ff., Freda White, Traffic in Arms, 1934, S. 71 f.

<sup>5)</sup> J. O. 1933 S. 622 ff. — unter Mitwirkung der Vertreter der beiden Waffengegner.

<sup>6)</sup> Commons Debates, Bd. 277 Sp. 95.

<sup>7)</sup> Baldwin im englischen Unterhaus, Debates Bd. 289, Sp. 1743 f.; auch: Völkerbund und Völkerrecht, 1. Jahrgang S. 178. — Vgl. auch den folgenden Text.

Die Haltung der Vereinigten Staaten in Bezug auf Kontrolle, Beschränkung, Unterbindung usw. des internationalen Waffenhandels ist von entscheidender Wichtigkeit, weil dieses Land unter den waffenproduzierenden und -exportierenden Ländern jedenfalls seit dem Weltkrieg mit an der Spitze steht. Die Vereinigten Staaten haben zwar an der Beratung und dem Abschluß der 1919 in St. Germain und 1925 in Genf getroffenen allgemeinen Abkommen zur Regelung des internationalen Waffenhandels mitgewirkt, sie aber beide nicht ratifiziert und hierdurch deren Nichtinkrafttreten mitverschuldet<sup>1)</sup>. Nach Landesrecht hat der Präsident schon seit mehreren Jahrzehnten auf Grund gewisser Gesetzesermächtigungen durch den Kongreß (Joint Resolutions)<sup>2)</sup> die Möglichkeit, die Lieferung von Kriegsgerät an einen Staat des amerikanischen Kontinents sowie an Staaten, in welchen die U.S.A. sogen. »extraterritorial jurisdiction« ausüben, zu untersagen, falls in ihnen innere, bürgerkriegartige Unruhen (conditions of domestic violence) herrschen. Hiervon ist öfter Gebrauch gemacht worden, und eine am 20. Februar 1928 in Havanna geschlossene pan-amerikanische Konvention<sup>3)</sup> legt diese Praxis in den Einzelheiten auch auf zwischenstaatlicher Basis fest. Um die Jahreswende 1932/33 war die rechtliche Situation des Präsidenten mithin folgende: ohne eine von dem Kongreß zu-erteilende Gesetzesermächtigung vermochte er dem Unternehmen der angelsächsischen Schwesternation nicht beizutreten, weil es sich bei dem Chacokonflikt um einen internationalen Waffengang handelte, für welchen seine bisherigen Befugnisse nicht galten. Am 10. Januar 1933 überreichte daher Hoover in Wiederaufnahme früherer Bestrebungen<sup>4)</sup> dem Kongreß eine Botschaft<sup>5)</sup>, in welcher er auf Erteilung der parlamentarischen Zustimmung zur

<sup>1)</sup> Es handelt sich um die Convention for the Control of the Trade in Arms and Ammunition vom 10. 9. 1919 und die Arms Traffic Convention vom 17. 6. 1925; vgl. die bei Pelloux a. a. O. S. 58 Note 1 Zitierten, ferner J., Arms manufacturers and the public, Foreign Affairs, Bd. 12 S. 640 ff.

<sup>2)</sup> Über die 1898 einsetzende Folge dieser Joint Resolutions und ihren Inhalt berichten am besten: Friede, Übersicht über die Embargopolitik der Vereinigten Staaten von Amerika bei inneren Unruhen in anderen Staaten, ds. Zeitschr., Bd. III Teil 2 S. 188 ff. (mit Material über den Fall Brasilien 1930/31), sowie J. a. a. O. S. 647 ff. Vgl. auch Roemer, Strukturwandel der nordamerikanischen Ibero-Amerika-Politik 1928 bis 1934, Ibero-Amerikanisches Archiv, Bd. 8 S. 244 f.

<sup>3)</sup> Convention on the rights and duties of States in the event of civil strife, Sixth International Conference of American States. Final Act. Habana 1928, S. 171—174; auch Treaty Series No 814; abgedruckt ferner in diese. Zeitschrift, Bd. III Teil 2 S. 198 f. — Dazu Friede a. a. O. S. 193, J. a. a. O. S. 648/649 und Roemer a. a. O. S. 245.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Spencer, Die Vereinigten Staaten und die Rechte der Neutralen im Seekriege, oben S. 293 ff.

<sup>5)</sup> S. Doc. No 169, 72d Congr., 2d Sess.; auch Department of State, Press Releases vom 14. 1. 1933, No. 172 S. 18 ff. Dazu J. a. a. O. S. 649.

Ratifikation des Genfer Abkommens von 1925 oder wenigstens auf Verleihung gesetzlicher Vollmachten drang, damit er Waffenausfuhrverbote zur Eindämmung zwischenstaatlicher Kriegsmaßnahmen anordnen könne. Wenn auch diese Botschaft und der ihr entspringende Entwurf der Arms Embargo Resolution<sup>1)</sup> den Chacokonflikt nicht ausdrücklich erwähnen, vielmehr ganz allgemein gefaßt sind, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß für sie die Ereignisse im Gran Chaco der unmittelbare Anlaß waren.

Die Arms Embargo Resolution von 1933 wurde zum Mittelpunkt einer parlamentarischen wie wissenschaftlich-völkerrechtlichen Auseinandersetzung, bei der die prinzipiellen Fragen in den Vordergrund traten, und zwar im wesentlichen die Frage, welche Haltung die Vereinigten Staaten im Fall eines Krieges gegenüber den kämpfenden Mächten einnehmen sollten<sup>2)</sup>. Der Staatssekretär des Äußeren Stimson hatte noch kurz vor seinem Abgang die Ansicht geäußert<sup>3)</sup>, auch eine einseitige, d. h. gegen den — im Verein mit anderen Regierungen festgestellten — »Angreifer« gerichtete Verhängung des Embargo sei in den Bereich der Möglichkeiten zu ziehen, werde nur von einer überholten Neutralitätskonzeption abgelehnt und müsse dem Präsidenten zugestimmt werden; die Mehrheit des Auswärtigen Ausschusses des Repräsentantenhauses sowie dieses selbst stimmten ihm zu<sup>4)</sup>. Die Gegner, politisch vor allem das republikanische Lager, bestanden auf unbedingt zweiseitiger Anwendung des Embargo: nur wenn es unparteiisch beide Kriegsbeteiligten treffe, bleibe die bisherige Linie der amerikanischen Neutralitätspolitik gewahrt<sup>5)</sup>. Diese Meinung fand ihren Ausdruck in dem sogen. Johnson Amendment, das vom Senatsausschuß angenommen

<sup>1)</sup> H. J. Res. 580. Sie hat folgenden Wortlaut: »That whenever the President finds that in any part of the world conditions exist such that the shipment of arms or munitions of war from countries which produce these commodities may promote or encourage the employment of force in the course of a dispute or conflict between nations, and, after securing the cooperation of such government as the President deems necessary, he makes proclamation thereof, it shall be unlawful to export or sell for export, except under such limitations and exceptions as the President prescribes, any arms or munitions of war from any place in the United States to such country or countries as he may designate, until otherwise ordered by the President or by Congress.« — Abgedruckt bei J. a. a. O. S. 649 und Roemer a. a. O. S. 246 Note 50.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Spencer, a. a. O. S. 300 ff.

<sup>3)</sup> Memorandum left by the Secretary of State with the House Committee on Foreign Affairs at the conclusion of his testimony on February 8, 1933 (Arms embargo resolution and neutrality); teilweise abgedruckt bei J. a. a. O. S. 650. — Über die Verhandlungen dieses Ausschusses vgl. Hearings before the Comm. on For. Aff., House of Repr., 72 d Congr., 2 d Sess. on H. J. Res. 580.

<sup>4)</sup> J. a. a. O. S. 650. — Über die wesentliche Streitfrage S. 649/650.

<sup>5)</sup> Gute Zusammenfassung in Rept. 2040 P. 2, House of Repr., 72d Congr. 2d Sess.: Minority Rept. to accompany H. J. Res. 580.

wurde <sup>1)</sup>). Damit war das parlamentarische Schicksal der Resolution <sup>2)</sup> besiegelt und zugleich dem in internationalem Rahmen unternommenen Versuch, durch ein Waffenembargo dem Chacokrieg zu steuern, vorläufig ein Ende gesetzt.

Erst ein volles Jahr später wird der Embargoplan seiner Verwirklichung näher gebracht. Die Chacokommission des Völkerbundes, die nach Südamerika entsandt worden ist und deren Friedensvermittlung wiederum ohne Erfolg bleibt, überreicht am 11. Mai 1934 ihren Bericht <sup>3)</sup>. In ihm wird jetzt auch als Ergebnis der Beobachtungen an Ort und Stelle keinerlei Zweifel darüber gelassen, daß die militärische Ausrüstung beider Kriegsmächte größtenteils aus anderen Ländern stamme. Darauf beantragt der britische Vertreter in der Ratssitzung vom 17. Mai 1934 die beschleunigte Wiederaufnahme der internationalen Verhandlungen mit dem Ziel eines generellen Verbots der Ausfuhr von Waffen usw. an Bolivien und Paraguay; zwei Tage später wird das Dreierkomitee hiermit formell beauftragt <sup>4)</sup>.

In den Vereinigten Staaten hat sich inzwischen die innerpolitische Lage gewandelt. Am 18. Mai 1934 wird auf Anregung Roosevelts im Senat der Entwurf einer Joint Resolution eingebracht, durch welche der Präsident die Ermächtigung erhalten soll, den Verkauf von Waffen an die am Chacokrieg beteiligten Staaten zu untersagen; eine entsprechende Maßnahme würde sich gegen beide Parteien in gleicher Weise zu richten haben <sup>5)</sup>. Damit wird den in dem erwähnten Johnson Amendment hervorgetretenen Bedenken Rechnung getragen. Dem konnten auch die Gegner des Amendments zustimmen, weil die neue Resolution ausschließlich auf einen Einzelfall, den Chacokonflikt, ab-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Senate Rept. No. 101, 73 d Congr. 1 st Sess. (Calendar No 116); auch zitiert bei J. a. a. O. S. 651. — Es handelt sich um die zweite Beschlußfassung des Ausschusses vom 30. 5. 1933.

<sup>2)</sup> Näheres darüber bei J. a. a. O. S. 649ff. Vgl. auch Roemer a. a. O. S. 246 f. und Pelloux a. a. O. S. 61 f.

<sup>3)</sup> C. 154. M. 64. 1934. VII (Publications de la S. d. N., VII. Questions Politiques, 1934: VII. 1.), S. 54, 57; dazu Fenwick a. a. O. S. 535/536 und A. Nevins, Current History, Juli 1934, S. 455 — auch für das folgende.

<sup>4)</sup> Vgl. die Verhandlungsberichte über die Ratssitzungen vom 17., 18. und 19. 5. 1934, J. O. 1934 S. 748—766, insbes. S. 755 und 766. — Mit dem »Dreierkomitee« ist das oben S. 355 angeführte gemeint.

<sup>5)</sup> H. J. Res. 347., abgedruckt bei Fenwick a. a. O. S. 536. — Die Rooseveltsche Botschaft ersucht außerdem den Senat, die Zustimmung zur Ratifikation der Waffenhandelskonvention von 1925 (oben S. 357) zu erteilen. Schließlich befürwortet er am gleichen Tage die Einsetzung des Nye-Ausschusses, der die Aufgabe hat, die »Munitionsindustrie« einer parlamentarischen Untersuchung zu unterziehen. Über dieses Special Committee Investigating the Munitions industry vgl. J. in Foreign Affairs, Bd. XII S. 639, 653, und Fr. White a. a. O. S. 59 f. Eine entsprechende Kommission ist auch in England gebildet worden, vgl. House of Commons, Debates Bd. 298 Sp. 23 ff.

gestellt war; sie brachte daher, anders als die ganz allgemein gehaltene Arms Embargo Resolution von 1933, in der Frage der Vereinbarkeit einer etwa auch einseitigen Embargoverhängung mit den Neutralitätspflichten keinerlei prinzipielle Entscheidung. Die Vorgänge, die sich in jener zweiten Maihälfte in Genf und in Washington abspielen, bedingen und fördern sich wechselseitig. Während Roosevelt von seinem Schritt dem Völkerbund Kenntnis gibt <sup>1)</sup>, empfängt er von dem Dreierkomitee die Anfrage <sup>2)</sup>, ob er bereit sei, an der internationalen Aktion zur Einstellung der Waffenlieferungen an Bolivien und Paraguay mitzuwirken. Der Kongreß verabschiedet sehr schnell die neue Resolution, die der Präsident am 28. Mai 1934 genehmigt <sup>3)</sup>. Noch am gleichen Tage ergeht eine darauf gestützte Proklamation <sup>4)</sup>, durch welche in den Vereinigten Staaten der Verkauf von Waffen an die beiden Kampfmächte verboten und unter Strafe gestellt wird.

Das Dreierkomitee des Völkerbundsrats beginnt unterdessen mit den Regierungen von 35 Staaten in einen Meinungs-austausch über eine etwaige Beteiligung an dem Waffenembargo zu treten. Dieser Meinungs-austausch ist erfolgreich. Die Zustimmungserklärungen werden allerdings zum Teil nur bedingt abgegeben, wobei vor allem die eigene Beteiligung von der bestimmter anderer Staaten abhängig gemacht, auch die Ausführung laufender Verträge vorbehalten wird usw. <sup>5)</sup>. Entsprechend verfügen die Staaten, jeder für sich und in der in seinem Landesrecht vorgesehenen Weise, die Sperre <sup>6)</sup>.

In Genf selbst geht die Behandlung des Chacokonfliktes im September vom Rat wieder auf die Versammlung über. Daher befassen sich deren VI. ebenso wie deren I. Kommission nun auch mit der Embargofrage <sup>7)</sup>, diese speziell unter rechtlichen Gesichtspunkten. Am

<sup>1)</sup> J. O. 1934 S. 765.

<sup>2)</sup> Department of State, Press Releases, 2. Juni 1934, No. 594, S. 329.

<sup>3)</sup> Vgl. J. a. a. O. S. 652, Fenwick a. a. O. S. 536 f.; auch Department of State, Press Releases, wie vorige Note. — Die schleunige Verabschiedung ist für J. angesichts der früheren Haltung des Kongresses »little short of astounding«.

<sup>4)</sup> (No 2087). Siehe Department of State, Press Releases, 2. Juni 1934, No. 594, S. 327; abgedruckt auch in Am. Journ. Int. Law, Bd. 28, Anhang S. 134.

<sup>5)</sup> Der Verlauf dieses Umfrageverfahrens im einzelnen, die Daten, der Inhalt der Antworten und vor allem die verschiedenen Bedingungen bedürfen hier keiner ausführlichen Darlegung. In den von dem genannten Komitee erstatteten Berichten vom 14. Juni, 14. und 19. September 1934 findet sich alles wesentliche darüber verzeichnet. Vgl. C. 262. M. 111. 1934. VIII, J. O. 1934. S. 837; C. 405. M. 184. 1934. VII, J. O. 1934. S. 1535, 1610; C. 415. 1934. VII, J. O. 1934. S. 1534 f. — Vgl. ferner C. 386. M. 175. 1934. VII, J. O. 1934 S. 1588; Résumé mensuel des travaux de la S. d. N., Bd. XIV (1934) S. 276; House of Commons, Debates Bd. 293 Sp. 371 f., und Fr. White a. a. O. S. 72f.

<sup>6)</sup> Für Deutschland siehe Ges. über den Waffenhandel nach Bolivien und Paraguay vom 12. 10. 1934 (RGBl. 1934 II S. 827).

<sup>7)</sup> Vgl. J. O., Supplément Spécial No 124, S. 28 ff., 39 ff., 63 ff., 83 ff. u. passim.

23. September erklärt die I. Kommission als Ergebnis ihrer Beratungen, der Völkerbundsrat habe bisher außer der Beauftragung seines Dreierkomitees, das Umfrageverfahren zu veranstalten, keinen weiteren Beschluß gefaßt, und:

»Il s'ensuit que les Membres de la Société des Nations qui ont décrété une telle interdiction, ont pu prendre cette mesure dans ce cas particulier sans faire une application quelconque d'un des articles du Pacte. Ils agissaient légitimement dans l'exercice de leur souveraineté et sans aller à l'encontre d'aucune disposition du Pacte. Ils ont été inspirés par le souci de contribuer, dans un but d'intérêt général, à mettre fin à une guerre et les Membres de la Société des Nations sont éminemment qualifiés à rechercher cet objet«<sup>1)</sup>.

Dieser Entscheid wird von dem Sonderkomitee übernommen, welches auf Vorschlag der VI. Kommission von der Versammlung am 27. September eingesetzt<sup>2)</sup> und, für den Fall eines Scheiterns der Bemühungen nach Art. 15 Abs. 3 der Satzung, mit der Ausarbeitung eines Berichts nach Abs. 4 betraut wird. Seine Empfehlungen in der Embargofrage werden von der Versammlung im Prinzip gebilligt und von dieser, nach Vornahme einer geringen redaktionellen Änderung, am 24. November 1934 in außerordentlicher Session zusammen mit dem Bericht einstimmig angenommen. Der das Embargo betreffende Passus hat folgenden Wortlaut:

»En raison de ce qui précède, vu les circonstances exceptionnelles du cas présent et sans que cela crée en quoi que ce soit un précédent, l'Assemblée approuve, comme une des mesures en vue d'assurer et de maintenir la cessation des hostilités, l'interdiction de la fourniture d'armes et de matériel de guerre à la Bolivie et au Paraguay et recommande aux Membres de la Société des Nations, pour les décisions ultérieures qu'ils auraient à prendre au sujet du maintien, de modifications éventuelles ou de la levée de cette interdiction, de tenir compte de la suite donné par chacune des Parties aux recommandations de l'Assemblée et, avant de prendre ces mesures, de se mettre à ce sujet en rapport avec le Comité prévu à la partie VI, de façon à prendre en considération l'opinion de ce Comité«<sup>3)</sup>.

Anlässlich der Maßnahmen gegen Bolivien und Paraguay sind im Rahmen des Völkerbundes auch Anstalten getroffen worden, um die aus internationalen und unter der Aegide des Bundes stehenden Waffenlieferungsverboten sich ergebenden Rechtsprobleme zu überprüfen. Bolivien hatte nämlich während der Vorbereitungen des Embargo im Sommer 1934 mehrfach rechtliche Einwendungen dagegen erhoben,

<sup>1)</sup> A. (Extr.). 5. 1934. VII, S. 8 f.

<sup>2)</sup> J. O., Suppl. Spécial No 125, S. 81—83. — Der Vorschlag der VI. Kommission: A. 58. 1934. VII.

<sup>3)</sup> Über die redaktionelle Änderung siehe J. O., Supplément Spécial No. 132, S. 31 f.; über die Annahme ebenda S. 33 f. und den endgültigen Wortlaut S. 43 ff., 51.

mit der Begründung, es werde damit gegen die Bestimmungen der Satzung, vor allem gegen den Art. 16 (Sanktionen) verstoßen. Und Italien hatte darüber hinaus vorgebracht, es werde, zumal im Hinblick auf die Zukunft, eine rechtlich ganz grundsätzliche Frage aufgeworfen, die vom Standpunkt des allgemeinen Völkerrechts ebenso eine eingehende Überlegung verlange wie unter dem besonderen Aspekt der Übereinstimmung mit der Satzung <sup>1)</sup>. Die I. und VI. Kommission der Bundesversammlung und diese selbst haben sich den italienischen Bedenken nicht verschließen können <sup>2)</sup>. Am 28. September wurde vom Rat ein juristisches Expertenkomitee gebildet, das diese Rechtsfragen überprüfen soll. Es hat seine Arbeiten bisher noch nicht begonnen <sup>3)</sup>.

Mit der Entschließung der Völkerbundsversammlung vom 24. November 1934 hatte auch die von der Genfer Organisation geleitete Embargoaktion einen förmlichen Abschluß gefunden. Schon bald darauf stellte es sich jedoch heraus, daß von einzelnen Mächten die Einhaltung der zugesagten Sperre nicht absolut ernst genommen wurde. Auf Grund ihr zugegangener Nachrichten sandte die britische Regierung unter dem 19. und 21. Dezember 1934 je ein Schreiben an den Völkerbund, in denen über gewisse Munitionsverschiffungen aus Belgien nach den Häfen Arica (Chile) und Montevideo (Uruguay) sowie über eine von der norwegischen Regierung erteilte, ebenfalls Munition betreffende Ausfuhrerlaubnis Klage geführt wurde; das Material sei jeweils offenbar für einen der beiden Kriegführenden bestimmt gewesen <sup>4)</sup>. Die Regierungen von Chile und Uruguay antworteten darauf mit Darlegungen <sup>5)</sup>, in denen vor allem von Chile bestritten wurde, daß die Durchfuhr von aus anderen Ländern stammendem Kriegsmaterial von einem Embargo erfaßt werde; auch im vorliegenden Fall sei über ein Transitverbot weder im Rat noch in der Versammlung die Rede gewesen. Obwohl dies nicht ganz richtig ist <sup>6)</sup>, kann immerhin über diese Frage, bei der

<sup>1)</sup> Für die Einwendung Boliviens vgl. besonders J. O. 1934 S. 1582—1586; für die italienischen Bedenken J. O., Suppl. Spécial No 124, S. 29—31, 43 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Résumé mensuel des travaux de la S. d. N., September 1934, S. 276.

<sup>3)</sup> Über dieses Komitee vgl. A. 56. 1934. VII., ferner 82ième Session du Conseil, 5ième Séance, 28 Sept. 1934 (No 3480); auch Affaires étrangères (Recueil Sirey), Oktober 1934, S. 457, sowie die Äußerungen von Sir John Simon im engl. Unterhaus vom 20. 2. 1935 (Debates Bd. 298 Sp. 323 f.).

<sup>4)</sup> Die beiden engl. Noten sind am 22. 12. 1934 veröffentlicht worden, siehe Journal des Nations vom 23.—24. 12. 1934, No. 1008; darüber auch Eden im Unterhaus am 4. Februar 1934, Debates Bd. 297 Sp. 793.

<sup>5)</sup> Journal des Nations wie vorige Anmerkung; die Chilenische Regierung ist überaus deutlich: »... les questions de l'embargo et celles du transit des armes sont totalement distinctes...« — Über die Verteidigung der belgischen und norwegischen Regierung siehe Eden wie vorherige Anmerkung.

<sup>6)</sup> Vgl. J. O. 1934 S. 766. Damals erläuterte der Berichterstatter die zu fassende Ratsentschließung vom 19. Mai 1934 (oben S. 359) wie folgt: »La troisième partie de la

Inhalt und Umfang des Embargo zur Diskussion stehen, ein Zweifel obwalten. Das ebenso an jenem 24. November eingesetzte und mit der Weiterbehandlung des Chacokonfliktes betraute »Comité consultatif« hat denn auch in seiner Sitzung vom 20./21. Dezember 1934 von diesen Unzulänglichkeiten lediglich Kenntnis genommen, die Beteiligten zur Äußerung aufgefordert und den Völkerbundsmitgliedern davon Mitteilung gemacht <sup>1)</sup>.

Als das Comité am 14. Januar 1935 erneut zusammentrat, lagen ihm die Stellungnahmen der Regierungen von Bolivien und Paraguay zu den Vermittlungsvorschlägen vor <sup>2)</sup>, die der Völkerbund im vergangenen November zur endlichen Beilegung des Chacokonflikts den beiden Mächten unterbreitet hatte. Bolivien nahm sie an, während Paraguay eine Reihe von Einwendungen erhob, seine Antwort aber, wie es scheint, noch nicht als endgültig aufgefaßt wissen wollte. Trotzdem entschied das Comité am 16. Januar dieses Jahres, Paraguay habe die Annahme abgelehnt, und faßte als Konsequenz dieses Verdiktes den Entschluß, die am Embargo mitwirkenden Staaten aufzufordern, die Waffenlieferungssperre gegenüber Bolivien aufzuheben, gegenüber Paraguay aber weiterbestehen zu lassen und sogar noch schärfer zu handhaben <sup>3)</sup>. Bis zum 11. März hatten 14 Staaten dieser Aufforderung Folge geleistet bzw. ihre Bereitschaft hierzu erklärt, von den Großmächten England, Frankreich, Italien, Polen und die Sowjetrepublik <sup>4)</sup>; es wird abzuwarten sein, wie sich die übrigen Staaten, vor allem die U.S.A. und die süd-amerikanischen Grenznachbarn verhalten werden. Paraguay hat indessen gegen die ihm gewordene Behandlung protestiert und am 23. Februar seinen Austritt aus dem Völkerbund angekündigt <sup>5)</sup>.

(Abgeschlossen am 31. 3. 1935.)

Schüle.

---

résolution est destinée à donner suite à la proposition du Gouvernement du Royaume Uni, . . . , d'interdire les exportations ou le transit des armes à destination de la Bolivie et du Paraguay. — Siehe aber auch den Vorschlag Litvinovs, J. O., Suppl. Spécial No 132, S. 29.

<sup>1)</sup> Über diese Sitzung vgl. Résumé mensuel des travaux de la S. d. N., Bd. XV S. 382 f., und den von ihm der Versammlung erstatteten Rapport . . . sur l'état des travaux, Journal des Nations, 22. 12. 1934, No. 1007.

<sup>2)</sup> J. O. 1934, Suppl. Spécial No 132., S. 73 und No 133, S. 44.

<sup>3)</sup> J. O., Suppl. Spécial No 133, S. 49 f.

<sup>4)</sup> Journal des Nations vom 13. 3. 1935.

<sup>5)</sup> Vgl. S. 414.